

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

**a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 19/13829 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der  
notwendigen Verteidigung**

**b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Jürgen Martens, Stephan Thomae,  
Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/14036 –**

**Für eine konsequente Umsetzung der PKH-Richtlinie – Recht auf Verteidigung  
ab der ersten Stunde vorbehaltlos gewährleisten**

#### **A. Problem**

Die EU-Richtlinie 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls vom 26. Oktober 2016 (PKH-Richtlinie) war bis zum 5. Mai 2019 in nationales Recht umzusetzen.

Sie bildet den zweiten Schritt von fünf Maßnahmen eines Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder beschuldigten Personen in Strafverfahren gemäß einer Entschließung des Europäischen Rates vom 30. November 2009. Die PKH-Richtlinie soll das Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand flankieren, indem den Beschuldigten und gesuchten Personen die Unterstützung eines Rechtsbeistands zur Verfügung gestellt wird. Sie legt gemeinsame Mindestvorschriften über das Recht auf Prozesskostenhilfe für Verdächtige, beschuldigte und gesuchte Personen, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls anhängig ist, fest.

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die notwendigen Anpassungen der Strafprozessordnung (StPO) und des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vorgenommen werden, um die PKH-Richtlinie umzusetzen. Darüber hinaus soll der Gesetzentwurf die Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, vom 11. Mai 2016 umsetzen, soweit auch danach das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand zu gewährleisten ist. Die Richtlinienumsetzung soll außerdem zum Anlass genommen werden, den Rechtsbereich klarer zu strukturieren und Anpassungen der Rechtsbeistandschaft im Auslieferungsverkehr – auch im Verhältnis zu Staaten außerhalb der EU – sowie im Überstellungsverkehr mit dem Internationalen Strafgerichtshof vorzunehmen.

Zu Buchstabe b

Nach Ansicht der Fraktion der FDP setzt der Gesetzentwurf der Bundesregierung die PKH-Richtlinie nur halbherzig um. Sie kritisiert insbesondere, dass die zunächst vorgesehene verpflichtende Beiordnung eines Pflichtverteidigers durch ein Antragsrecht des Beschuldigten ersetzt werden soll und eine drohende Freiheitsstrafe von sechs Monaten bzw. einem Jahr nicht automatisch eine notwendige Verteidigung nach sich ziehe.

Deshalb solle der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern,

- bei der Umsetzung der PKH-Richtlinie dem Beschuldigten im Falle der notwendigen Verteidigung einen Pflichtverteidiger ohne das Erfordernis einer Antragsstellung zur Seite zu stellen,
- dem Beschuldigten ein vorbehaltloses Antragsrecht auf Bestellung eines Pflichtverteidigers zu gewähren,
- einen Fall der notwendigen Verteidigung immer zu bejahen, wenn eine Freiheitsstrafe drohe,
- der Verteidigung ein Anwesenheits- und Fragerecht bei polizeilichen Vernehmungen des Beschuldigten sowie einzelnen Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren einzuräumen,
- die Auswahlentscheidung bei der Bestellung eines Pflichtverteidigers durch die Anwaltschaft organisieren zu lassen,
- die Polizei zu verpflichten, bei Ermittlungen hinsichtlich eines Straftatbestandes, der im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, die Staatsanwaltschaft mit der Prüfung zu befassen, ob ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliege.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/13829 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14036 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Weitere Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13829 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 9 wird wie folgt geändert:

1. § 141 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „dies“ die Wörter „nach Belehrung ausdrücklich“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. im Vorverfahren ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte, insbesondere bei einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung mit ihm, nicht selbst verteidigen kann, oder“.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Erfolgt die Vorführung in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 zur Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls nach § 127b Absatz 2 oder über die Vollstreckung eines Haftbefehls gemäß § 230 Absatz 2 oder § 329 Absatz 3, so wird ein Pflichtverteidiger nur bestellt, wenn der Beschuldigte dies nach Belehrung ausdrücklich beantragt.“

- cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „der Nummer 2“ durch die Wörter „des Satzes 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.

2. In § 142 Absatz 2 werden nach den Wörtern „ein Pflichtverteidiger“ die Wörter „gemäß § 141 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3“ eingefügt und werden die Wörter „und hat der Beschuldigte keinen Antrag nach § 141 Absatz 1 Satz 1 gestellt“ gestrichen.

3. In § 143a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „drei Wochen“ ersetzt.;

- b) den Antrag auf Drucksache 19/14036 abzulehnen.

Berlin, den 13. November 2019

**Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Dr. Heribert Hirte**

Stellvertretender Vorsitzender

**Axel Müller**  
Berichterstatte

**Dr. Johannes Fechner**  
Berichterstatte

**Roman Johannes Reusch**  
Berichterstatte

**Dr. Jürgen Martens**  
Berichterstatte

**Friedrich Straetmanns**  
Berichterstatte

**Canan Bayram**  
Berichterstatte

## **Bericht der Abgeordneten Axel Müller, Dr. Johannes Fechner, Roman Johannes Reusch, Dr. Jürgen Martens, Friedrich Straetmanns und Canan Bayram**

### **I. Überweisung**

Zu den Buchstaben a und b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlagen auf den **Drucksachen 19/13829** und **19/14036** in seiner 118. Sitzung am 17. Oktober 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

### **II. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung**

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundestagsdrucksache 19/13829 am 23. Oktober 2019 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Leitprinzips 1 (Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden), hinsichtlich des Sustainable Development Goals 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) und hinsichtlich des Indikators 16.1 (Kriminalität: Straftaten). Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel und eine Prüfbitte daher nicht erforderlich.

### **III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 59. Sitzung am 25. September 2019 beschlossen, zur Vorlage auf Drucksache 19/13829 eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 66. Sitzung am 23. Oktober 2019 durchgeführt hat.

An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Stefan Conen	Rechtsanwalt, Berlin
Andreas Heuer	GStA, Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg
Prof. Dr. Matthias Jahn	Goethe-Universität Frankfurt am Main Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie
Prof. Dr. Holger Matt	Rechtsanwalt, Frankfurt am Main Fachanwalt für Strafrecht
Dirk Peglow	Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Hessen e. V. Landesvorsitzender Hessen, Stellvertretender Bundesvorsitzender, Wiesbaden
Prof. Dr. iur. habil. Helmut Pollähne	Rechtsanwalt, Bremen
Dr. Lisa Kathrin Sander	OStA, Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Stephan Schneider	Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V., Berlin

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 66. Sitzung am 23. Oktober 2019 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

**Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 19/13829 und 19/14036 in seiner 71. Sitzung am 13. November 2019 abschließend beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs auf der Drucksache 19/13829 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP angenommen wurde. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfiehlt weiterhin mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag auf **Drucksache 19/14036** abzulehnen.

#### **IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung**

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 19/13829 verwiesen.

##### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a (§ 141 Absatz 1 Satz 1 StPO-E)**

Die Änderung stellt klar, dass die Bestellung eines Pflichtverteidigers, von den in Absatz 2 geregelten Ausnahmefällen abgesehen, nur dann zu erfolgen hat, wenn der Beschuldigte seinen Anspruch auf Zugang zu einem Pflichtverteidiger ausdrücklich geltend macht. Es steht dem Beschuldigten also insbesondere frei, sich einer polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren auch ohne den Beistand eines Pflichtverteidigers zu stellen. Entscheidet er sich nach Belehrung dafür, keinen Beistand zu beantragen, so können Vernehmungen und andere Untersuchungshandlungen erfolgen, ohne dass es einer Entscheidung über das Vorliegen eines Falles der notwendigen Verteidigung bedarf. Insoweit steht die Nichtausübung des Antragsrechts einem temporären „Verzicht“ auf den Beistand eines (Pflicht-)Verteidigers gleich. Hieraus folgt, dass Bedenken gegen die Verwertbarkeit einer Einlassung des unverteidigten Beschuldigten nicht erhoben werden können, auch wenn ein Fall notwendiger Verteidigung gemäß § 140 StPO-E vorliegt und dem Beschuldigten daher spätestens nach Anklageerhebung gemäß § 141 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 StPO-E ein Pflichtverteidiger von Amts wegen zu bestellen ist.

##### **Zu Buchstabe b**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa (§ 141 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 StPO-E)**

Die Änderung dient der Angleichung der Formulierungen an die Terminologie des § 140 Absatz 2 StPO-E. Damit wird klargestellt, dass der Prüfungsmaßstab einheitlich ist und es keiner über § 140 Absatz 2 StPO-E hinausgehenden Prüfung der Schutzbedürftigkeit bedarf.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb (§ 141 Absatz 2 Satz 2 – neu – StPO-E)**

Die Richtlinie (EU) 2016/1919 verlangt in allen Fällen der Haft den Zugang des Beschuldigten zu einem staatlich (vor)finanzierten Verteidiger, nicht aber die Bestellung eines Pflichtverteidigers von Amts wegen. In den Fällen der Haft im beschleunigten Verfahren wie auch der Hauptverhandlungshaft genügt es daher zur Richtlinienumsetzung, dass der Beschuldigte die Möglichkeit erhält, selbst die Bestellung eines Pflichtverteidigers zu beantragen. Von einer zwingenden Bestellung eines Pflichtverteidigers von Amts wegen in den Fällen der Hauptverhandlungshaft und der Haft im beschleunigten Verfahren soll in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht abgesehen werden.

**Zu Doppelbuchstabe cc (§ 141 Absatz 2 Satz 3 StPO-E)**

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts in § 141 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 StPO-E. Da dort nicht mehr auf die Erforderlichkeit der Pflichtverteidigermitwirkung abgestellt wird, soll klargestellt werden, dass eine Pflichtverteidigerbeordnung nicht erfolgen muss, wenn keine wesentlichen Untersuchungshandlungen vorgenommen werden sollen.

**Zu Nummer 2 (§ 142 Absatz 2 StPO-E)**

Die Änderung dient der Vermeidung von Unklarheiten darüber, in welchen Fällen die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, eigenständig den Antrag auf Pflichtverteidigerbeordnung zu stellen.

**Zu Nummer 3 (§ 143a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StPO-E)**

Die Anpassung der Frist, innerhalb derer der Beschuldigte einen Verteidigerwechsel beantragen kann, trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere in Haftsituationen eine zweiwöchige Frist für den Beschuldigten zu kurz sein kann, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob im gesamten weiteren Verfahren von dem ihm zunächst beigeordneten Pflichtverteidiger verteidigt werden möchte.

Berlin, den 13. November 2019

**Axel Müller**  
Berichtersteller

**Dr. Johannes Fechner**  
Berichtersteller

**Roman Johannes Reusch**  
Berichtersteller

**Dr. Jürgen Martens**  
Berichtersteller

**Friedrich Straetmanns**  
Berichtersteller

**Canan Bayram**  
Berichterstellerin

